

12. ordentliche
Generalversammlung
Swiss Re AG

Mittwoch, 12. April 2023, 14.00 Uhr
Hallenstadion, Zürich

Einladung

Traktanden

Anträge für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht), Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022	5
1.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht.....	5
1.2 Genehmigung des Geschäftsberichtes (inkl. Lagebericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022	5
2. Verwendung des verfügbaren Gewinns	5
3. Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022	7
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates	8

Anträge für die Geschäftsjahre 2023/2024

5. Wahlen	9
5.1 Verwaltungsrat und Präsident des Verwaltungsrates	9
5.1.1 Wiederwahl von Sergio P. Ermotti als Mitglied des Verwaltungsrates und Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates in der gleichen Abstimmung.	9
5.1.2 Wiederwahl von Karen Gavan.....	10
5.1.3 Wiederwahl von Joachim Oechsli.....	10
5.1.4 Wiederwahl von Deanna Ong.....	11
5.1.5 Wiederwahl von Jay Ralph.....	12
5.1.6 Wiederwahl von Jörg Reinhardt.....	12
5.1.7 Wiederwahl von Philip K. Ryan.....	13
5.1.8 Wiederwahl von Sir Paul Tucker.....	14
5.1.9 Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy.....	14
5.1.10 Wiederwahl von Larry Zimpleman.....	15
5.1.11 Wahl von Vanessa Lau.....	16
5.1.12 Wahl von Pia Tischhauser.....	16

5.2	Vergütungsausschuss	17
5.2.1	Wiederwahl von Karen Gavan	17
5.2.2	Wiederwahl von Deanna Ong	17
5.2.3	Wiederwahl von Jörg Reinhardt	18
5.2.4	Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy	18
5.2.5	Wahl von Jay Ralph	18
5.3	Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	19
5.4	Wiederwahl der Revisionsstelle	19
6.	Genehmigung der Vergütung	20
6.1	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024	20
6.2	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024	21
7.	Statutenänderungen	24
7.1	Kapitalbestimmungen	24
7.2	Generalversammlung	29
7.3	Weitere Anpassungen	31

Mit freundlichen Grüßen
Swiss Re AG

Für den Verwaltungsrat

Sergio P. Ermotti
Präsident des Verwaltungsrates

Felix Horber
Generalsekretär

Zürich, 16. März 2023



Anträge für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht), Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

1.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

A. Antrag

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Finanzbericht enthaltenen Vergütungsbericht 2022 anzunehmen.

B. Erläuterung

Wie in den Vorjahren gibt der Verwaltungsrat der Generalversammlung (GV) die Möglichkeit, über den Vergütungsbericht konsultativ abzustimmen.

1.2 Genehmigung des Geschäftsberichtes (inkl. Lagebericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht), die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 7 Ziff. 4 und 5 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den Geschäftsbericht und die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung.

2. Verwendung des verfügbaren Gewinns

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn 2022 der Swiss Re AG (die Gesellschaft) wie folgt zu verwenden:

In Millionen (die USD-Beträge basieren auf dem Wechselkurs vom 31. Dezember 2022)

Jahresergebnis 2022	CHF 1 295	USD 1 400
Verfügbare Gewinn	CHF 1 295	USD 1 400
Vortrag freiwillige Gewinnreserven	CHF 16 396	USD 17 724
Zuweisung aus dem verfügbaren Gewinn	CHF 1 295	USD 1 400
Dividenden aus freiwilligen Gewinnreserven	CHF -1 711	USD -1 850
Freiwillige Gewinnreserven nach Zuweisungen und Dividendenzahlungen	CHF 15 980	USD 17 274

Die ordentliche Dividende für das Finanzjahr 2022 wird in USD zu USD 6.40 pro Aktie ausgewiesen. Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Dividende in CHF ausgeschüttet, umgerechnet von USD am 13. April 2023 (dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividende-Tag am 14. April 2023) auf der Basis des auf der Swiss Re Website (www.swissre.com) am Ex-Dividende-Tag veröffentlichten Wechselkurses, bis zur fünften Dezimalstelle berechnet. Die Gesamtsumme der auszuschüttenden

Anträge für das Geschäftsjahr 2022

Dividende wird auf CHF 3 500 Millionen (die Begrenzung) begrenzt. Sollte die Gesamtsumme der auszuschüttenden Dividende in CHF, auf Basis des durch den Verwaltungsrat nach bestem Wissen ermittelten Wechselkurses, die Begrenzung am Tag der Generalversammlung überschreiten, so wird die Ausschüttungssumme pro Aktie in USD anteilig so verringert, dass die Gesamtsumme in CHF die Begrenzung nicht überschreitet.

B. Erläuterung

Für das Finanzjahr 2022 beantragt der Verwaltungsrat, den verfügbaren Gewinn der Gesellschaft in Höhe von CHF 1 295 Millionen für freiwillige Gewinnreserven zu verwenden und eine ordentliche Dividende von rund USD 1 850 Millionen aus freiwilligen Gewinnreserven auszuschütten.

Es wird beantragt, die Dividende in USD auszuweisen, der Berichterstattungswährung der Swiss Re Gruppe. Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Dividende in CHF, umgewandelt am 13. April 2023, auf der Basis des auf der Swiss Re Website am 14. April 2023 veröffentlichten Wechselkurses, bis zur fünften Dezimalstelle genau umgerechnet. Aufgrund von Kapitalschutzbestimmungen nach dem Schweizer Aktienrecht muss die Dividendenausschüttung technisch in CHF begrenzt werden. Es wird erwartet, dass die Begrenzung ausreichen wird, um auch erhebliche Währungsschwankungen abzufedern.

Der Antrag des Verwaltungsrates, eine ordentliche Dividende von rund USD 1 850 Millionen auszuschütten, spiegelt die starke Kapitalposition der Gesellschaft wider und berücksichtigt die nachhaltige Kapitalbildung der Swiss Re Gruppe. Der für die Gesamtausschüttung vorgesehene Betrag von rund USD 1 850 Millionen entspricht einer Bruttoausschüttung von USD 6.40 pro Aktie auf dem Bestand an dividendenberechtigten Aktien per 31. Dezember 2022. Der effektive Gesamtausschüttungsbetrag hängt von der Anzahl der am 13. April 2023 ausstehenden dividendenberechtigten Aktien ab. Auf eigenen Aktien, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Falls die Ausschüttung der vorgeschlagenen Dividende genehmigt wird, wird die ordentliche Dividende nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% am 18. April 2023 spesenfrei an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet, die am 13. April 2023 Aktien der Gesellschaft besitzen. Die Aktien werden ab 14. April 2023 Ex-Dividende gehandelt.

3. Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 in Höhe von CHF 9 198 465.

B. Erläuterung

Gestützt auf Art. 24 Abs. 5 der Statuten umfasst der beantragte Gesamtbetrag den gesamten Annual Performance Incentive (API) für die 14 Personen, die zu einem Zeitpunkt im Geschäftsjahr 2022 Mitglieder der Geschäftsleitung waren, soweit anwendbar pro rata für den Zeitraum, in dem die Rolle als Mitglied der Geschäftsleitung ausgeübt wurde.

Die untenstehende Tabelle zeigt den an der ordentlichen Generalversammlung 2023 beantragten Gesamtbetrag sowie die entsprechende Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder im Vergleich zu dem an der GV 2022 genehmigten Gesamtbetrag.

Beträge in CHF	Beantragt zur Genehmigung an der GV 2023	Genehmigt an der GV 2022
Geschäftsjahr	2022	2021
Mitglieder der Geschäftsleitung	14 ¹	14 ²
Variable kurzfristige Vergütung	9 198 465	16 027 776

¹ Von den 14 Personen waren 12 während des gesamten Geschäftsjahres 2022 als Mitglied der Geschäftsleitung tätig und zwei während eines Teils des Geschäftsjahres. Eine Person, die das Unternehmen verlassen hat, hat den API in Übereinstimmung mit den geltenden Kündigungs- und Rückforderungsklauseln verwirkt.

² Von den 14 Personen waren 11 während des gesamten Geschäftsjahres 2021 als Mitglied der Geschäftsleitung tätig und drei während eines Teils des Geschäftsjahres.

Die beantragte Gesamtsumme der variablen kurzfristigen Vergütungen spiegelt die Ergebnisse der Swiss Re Gruppe (bestehend aus der Gesellschaft und ihren direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften) nach US GAAP und ökonomischer Leistung wider. Für das gesamte Jahr 2022 hat Swiss Re einen Nettogewinn von USD 472 Millionen und eine Eigenkapitalrendite (ROE) von 2,6% ausgewiesen, verglichen mit einem Nettogewinn von USD 1,4 Milliarden und einer ROE von 5,7 % für das Geschäftsjahr 2021. Der Rückgang ist auf die Auswirkungen der wirtschaftlichen Inflation auf die tatsächlichen und erwarteten Schäden im Sach- und Unfallversicherungsgeschäft, Marktpreisbewertereffekte bei börsenkotierten Aktien und grosse Naturkatastrophenschäden, welche über den Erwartungen lagen, zurückzuführen. Property & Casualty Reinsurance verzeichnete einen Nettogewinn von USD 312 Millionen, der durch eine unerwartet hohe wirtschaftliche Inflation sowie über den Erwartungen liegende Grossschäden aus Naturkatastrophen negativ beeinträchtigt wurde. Life & Health Reinsurance verzeichnete einen Nettogewinn von USD 416 Millionen und kehrte trotz COVID-19-bedingter Schäden von USD 588 Millionen in die Gewinnzone zurück. Corporate Solutions verzeichnete einen starken Gewinn von USD 486 Millionen, was die solide zugrunde liegende Geschäftsentwicklung widerspiegelt, die auf die hohe Qualität des Portfolios und das Wachstum des Neugeschäfts in ausgewählten Fokusportfolios zurückzuführen ist.

Der beantragte Gesamtbetrag umfasst sowohl den sofort in bar auszuzahlenden Anteil des API als auch den aufgeschobenen Anteil des API. Der sofort in bar auszuzahlende Anteil des API wird im zweiten Quartal 2023 ausbezahlt, sofern er von den Aktionärinnen und Aktionären an der GV 2023 genehmigt wird. Der aufgeschobene Anteil des API unterliegt gemäss dem Deferred Share Plan (DSP) von Swiss Re einer vorgeschriebenen dreijährigen Aufschubfrist. Für den Group CEO werden 50% des gesamten API in den DSP aufgeschoben. Für die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden 45% des gesamten API in den DSP aufgeschoben. Zum Zeitpunkt der Zuteilung wird der Zuteilungsbetrag in Share Units (SUs) umgerechnet, wobei der Durchschnitt der Aktienschlusskurse der 30 Handelstage vor dem Zuteilungsdatum verwendet wird. Die SUs sind nicht leistungsabhängig, der Wert im Zeitpunkt der effektiven Aktienübertragung («Vesting») hängt jedoch von der Entwicklung des Aktienkurses von Swiss Re ab. Am Ende der Aufschubfrist wird der DSP in der Regel in Aktien abgegolten. Der API und der DSP werden im Vergütungsbericht 2022 auf den Seiten 136–138 des Financial Report näher erläutert.

Beim beantragten Gesamtbetrag handelt es sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeitenden. Nicht im Gesamtbetrag enthalten ist ein geschätzter Betrag von CHF 655 000 (in Bezug auf den gesamten API) für die durch die Gesellschaft zu aktuellen Sätzen an gesetzliche Sozialversicherungen zu leistenden obligatorischen Arbeitgeberbeiträge. Die effektiven Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen werden weiterhin in den Berichtsjahren ausgewiesen, in denen sie anfallen und tatsächlich bezahlt werden.

Zwei derzeitige Mitglieder der Geschäftsleitung und ein ehemaliges Mitglied (pro rata für den Zeitraum, in dem es in der Geschäftsleitung aktiv war) erhalten den API in GBP. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung des API für diese drei Mitglieder der Geschäftsleitung auf Basis eines durchschnittlichen Wechselkurses für 2022 von CHF 1 = GBP 0.846036. Allfällige Wechselkursschwankungen bis zur Auszahlung des API sind nicht berücksichtigt.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 7 Ziff. 6 der Statuten erteilt die Generalversammlung den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung. Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, welche im Geschäftsjahr 2022 im Amt waren, für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Anträge für die Geschäftsjahre 2023/2024

5. Wahlen

5.1 Verwaltungsrat und Präsident des Verwaltungsrates

Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 2 der Statuten sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates jährlich einzeln gewählt werden.



5.1.1 Wiederwahl von Sergio P. Ermotti als Mitglied des Verwaltungsrates und Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates in der gleichen Abstimmung

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Sergio P. Ermotti als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen und als Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen, jeweils für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

B. Erläuterung

Sergio P. Ermotti wurde 2020 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt und ist seit April 2021 Präsident des Verwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Governance- und Nominierungsausschusses.

Sergio P. Ermotti war von September 2011 bis Oktober 2020 Group Chief Executive Officer der UBS Group, nachdem er im April 2011 in der Konzernleitung Einsitz genommen hatte. Zuvor stand er im Dienst der UniCredit Group, ab Dezember 2005 als Leiter der Markets & Investment Banking Division und von 2007 bis 2010 als Group Deputy Chief Executive Officer mit Verantwortung für die Geschäftsbereiche Corporate and Investment Banking und Private Banking. Zwischen 1987 und 2004 übte er bei Merrill Lynch & Co. verschiedene Funktionen im Bereich Aktienderivate- und Kapitalmarktgeschäft aus. 2001 wurde er zum Co-Head der Einheit Global Equity Markets und zum Mitglied des Executive Management Committee von Global Markets & Investment Banking ernannt. Sergio P. Ermotti ist Mitglied des Verwaltungsrates (Lead Non-Executive Director) der Ermenegildo Zegna N.V. und Mitglied des Verwaltungsrates von Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung.

Sergio P. Ermotti ist Schweizer, geboren 1960. Er verfügt über ein eidgenössisches Diplom als Bankfachexperte und ist Absolvent des Advanced Management Programme der Universität Oxford, Grossbritannien.



5.1.2 Wiederwahl von Karen Gavan

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Karen Gavan für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Karen Gavan wurde 2018 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Sie ist Mitglied im Revisionsausschuss und im Vergütungsausschuss. Zudem ist sie Mitglied des Verwaltungsrates der Swiss Re America Holding Corporation.

Karen Gavan begann ihre Karriere in Finanzfunktionen bei Prudential Insurance, Imperial Life und Canada Life. 1992 wechselte sie als Chief Financial Officer zu Transamerica Life und erweiterte dort ihren Verantwortungsbereich, bis sie von 2000 bis 2002 Executive Vice President und Chief Financial Officer und von 2003 bis 2005 Chief Operating Officer von Transamerica Life Canada/AEGON Canada wurde. Ab 2005 übte Karen Gavan mehrere nicht-exekutive Verwaltungsratsmandate aus. 2008 wurde sie Mitglied des Verwaltungsrates von Economical Insurance und war bis zu ihrem Rücktritt im November 2016 während fünf Jahren zudem als Präsidentin und Chief Executive Officer bei Economical Insurance tätig, wobei sie das Unternehmen für den Börsengang vorbereitete. Unter ihrer Führung lancierte das Unternehmen Sonnet, die erste vollständig digitale Versicherungsgesellschaft Kanadas. Karen Gavan ist Mitglied der Verwaltungsräte der Mackenzie Financial Corporation und der HSBC Bank Canada.

Karen Gavan ist Kanadierin, geboren 1961. Sie hat einen Honours-Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Lakehead Universität, Kanada, erworben. Sie ist Fellow des Institute of Chartered Accountants of Ontario, Kanada.



5.1.3 Wiederwahl von Joachim Oechslin

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Joachim Oechslin für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Joachim Oechslin wurde 2020 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Vorsitzender des Finanz- und Risikoausschusses und Mitglied im Anlageausschuss.

Joachim Oechslin begann seine berufliche Laufbahn 1998 als Berater bei McKinsey & Company, wo er sich auf die Finanzdienstleistungsbranche spezialisierte. 2001 trat er bei Winterthur Versicherungen, Schweiz, ein, wo er bis 2003 Chief Risk Officer der Winterthur Life & Pensions und

von 2003 bis 2006 Group Chief Risk Officer der Winterthur Group war. 2006 wurde Joachim Oechslin in die Geschäftsleitung der Winterthur Group gewählt. Nach der Übernahme der Winterthur Group durch AXA im Jahr 2006 wurde er zum Deputy Group Chief Risk Officer der AXA Group ernannt. 2007 wechselte er als Group Chief Risk Officer und Mitglied des Konzernausschusses zur Munich Re. 2013 trat er bei Credit Suisse Group ein, wo er von Januar 2014 bis Februar 2019 Group Chief Risk Officer und Mitglied der Konzerngeschäftsleitung war. Seither war er bei Credit Suisse Group als Senior Advisor tätig. Von April 2021 bis Dezember 2021 fungierte Joachim Oechslin als Chief Risk Officer ad interim sowie interimistisch als Mitglied der Geschäftsleitungen der Credit Suisse Group AG sowie der Credit Suisse AG. Seit Januar 2022 setzt er seine Tätigkeit als Senior Advisor bei der Credit Suisse Group fort.

Joachim Oechslin ist Schweizer, geboren 1970. Er hat ein Diplom in Elektroingenieurwesen der Höheren Technischen Lehranstalt (HTL), Winterthur, Schweiz, und einen Master-Abschluss in Mathematik der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), Zürich, Schweiz, erworben.



5.1.4 Wiederwahl von Deanna Ong

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Deanna Ong für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Deanna Ong wurde 2020 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Sie ist Mitglied im Revisionsausschuss und im Vergütungsausschuss. Zudem ist sie Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzende des Revisionsausschusses der Swiss Re Asia Pte. Ltd.

Deanna Ong ist seit 2008 Managing Director und seit 2017 Chief People Officer und Mitglied des Group Executive Committee von GIC, einem von der Regierung von Singapur eingerichteten Staatsfonds. Deanna Ong trat 1994 bei GIC ein und hatte bis 2009 verschiedene Funktionen im Bereich Finanzanlagen im öffentlichen und im privaten Sektor inne. Von 2009 bis 2014 war sie als Director Finance verantwortlich für das Finanzmanagement des gesamten Anlageportfolios von GIC. Ab 2012 übernahm sie auch die Verantwortung für die Bereiche Human Resources & Organisation und Corporate Governance. Bevor sie zu GIC kam, war sie Steuerberaterin bei Arthur Andersen & Co. Deanna Ong ist Mitglied der Verwaltungsräte des Wealth Management Institute International Pte Ltd und des Instituts für Human Resource Professionals.

Deanna Ong ist Staatsangehörige von Singapur, geboren 1971. Sie verfügt über einen Bachelor-Abschluss in Rechnungswesen der Nanyang Technological University, Singapur, und hat das Stanford Executive Program der Stanford University, USA, absolviert.



5.1.5 Wiederwahl von Jay Ralph

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Jay Ralph für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Jay Ralph wurde 2017 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Mitglied im Finanz- und Risikoausschuss und im Anlageausschuss.

Jay Ralph war von 2010 bis 2016 Vorstandsmitglied der Allianz SE, mit Verantwortung für Asset Management und US Life Insurance. Gleichzeitig gehörte er verschiedenen Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften der Allianz SE an. Von 2007 bis 2009 war er Chief Executive Officer der Allianz Re und von 1997 bis 2006 Präsident und Chief Executive Officer der Allianz Risk Transfer. Vor seinem Wechsel zu Allianz war Jay Ralph Wirtschaftsprüfer bei Arthur Andersen & Co., Investment Officer bei der Northwestern Mutual Life Insurance Company, Präsident bei der Centre Re Bermuda Ltd und Mitglied des Executive Board der Zurich Re. Jay Ralph ist Mitglied des Siemens Pension Advisory Board und Mitglied des Georgia O’Keeffe Stiftungsrates sowie Mitglied des O’Keeffe Innovations-Beirats.

Jay Ralph ist US-amerikanischer und schweizerischer Staatsangehöriger, geboren 1959. Er hat einen MBA in Finanz- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Chicago, USA, und einen BBA in Finanzen und Rechnungswesen der Universität von Wisconsin, USA, erworben. Er ist zudem Certified Public Accountant (CPA), Chartered Financial Analyst (CFA) und Fellow des Life Management Institute (FLMI).



5.1.6 Wiederwahl von Jörg Reinhardt

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Jörg Reinhardt für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Jörg Reinhardt wurde 2017 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Mitglied im Governance- und Nominierungsausschuss und im Vergütungsausschuss.

Jörg Reinhardt ist seit 2013 Präsident des Verwaltungsrates der Novartis und zudem Vorsitzender des Stiftungsrates der Novartis Stiftung. Von 2010 bis 2013 war er Vorstandsvorsitzender und Vorsitzender des Executive Committee von Bayer HealthCare AG. Davor hatte er verschiedene

Exekutivfunktionen bei Novartis inne. Von 2008 bis 2010 war er Chief Operating Officer und von 2006 bis 2008 Leiter der Division Vaccines and Diagnostics. In den Jahren davor übte er verschiedene leitende Positionen aus, hauptsächlich in den Bereichen Forschung und Entwicklung. Jörg Reinhardt begann seine Laufbahn bei Sandoz Pharma AG, einer Vorgängergesellschaft von Novartis, im Jahre 1982.

Jörg Reinhardt ist Deutscher, geboren 1956. Er hat einen Dokortitel in Pharmazie der Universität des Saarlandes, Deutschland, erworben.



5.1.7 Wiederwahl von Philip K. Ryan

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Philip K. Ryan für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Philip K. Ryan wurde 2015 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Mitglied im Revisionsausschuss und im Finanz- und Risikoausschuss. Zudem ist er Präsident des Verwaltungsrates der Swiss Re America Holding Corporation.

Philip K. Ryan hatte von 1985 bis 2008 verschiedene Positionen bei der Credit Suisse inne, unter anderem als Präsident des Verwaltungsrates der Financial Institutions Group, Chief Financial Officer der Credit Suisse Group AG, Chief Financial Officer der Credit Suisse Asset Management und Managing Director der CSFB Financial Institutions Group. Von 2008 bis 2012 war er Chief Financial Officer der Power Corporation of Canada und zudem Mitglied der Verwaltungsräte von IGM Financial Inc., Great-West Lifeco Inc. und mehrerer ihrer Tochtergesellschaften, inklusive Putnam Investments. Philip K. Ryan ist Mitglied der Verwaltungsräte der Sunlight Financial Holdings Inc. und der Bird Global, Inc., Operating Partner bei MKB Growth Equity, Mitglied des Board of Visitors des Grainger College of Engineering der Universität von Illinois, USA, und Mitglied des Smithsonian Tropical Research Institute Advisory Board.

Philip K. Ryan ist US-Amerikaner, geboren 1956. Er hat einen MBA der Kelley School of Business an der Universität von Indiana, USA, und einen Bachelor-Abschluss in Industrial and System Engineering der Universität von Illinois, USA, erworben.



5.1.8 Wiederwahl von Sir Paul Tucker

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Sir Paul Tucker für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Sir Paul Tucker wurde 2016 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Mitglied im Finanz- und Risikoausschuss und im Anlageausschuss.

Von 2009 bis 2013 war Sir Paul Tucker Deputy Governor der Bank of England. Von 2016 bis 2021 war er Präsident des Systemic Risk Council, eines unabhängigen Gremiums ehemaliger hochrangiger Zentralbankler, Regierungsbeamter und Finanzexperten, das sich für ein stabiles Finanzsystem einsetzt. Sir Paul Tucker hat bei der Bank of England ab 1980 verschiedene leitende Funktionen ausgeübt, unter anderem als Mitglied des Monetary Policy Committee, des Financial Policy Committee, des Prudential Regulatory Authority Board und des Court of Directors. Zudem war er Mitglied des Steuerungsausschusses des G20 Financial Stability Board und Mitglied des Verwaltungsrates der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. 2014 wurde er für seine Verdienste für das Zentralbankwesen mit der Ritterwürde geehrt. Sir Paul Tucker ist der Autor der Bücher *Unelected Power: The Quest for Legitimacy in Central Banking and the Regulatory State* (Princeton University Press, 2018) und *Global Discord: Values and Power in a Fractured World Order* (Princeton University Press, 2022). Sir Paul Tucker ist Research Fellow an der Harvard Kennedy School of Government. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates des Financial Services Volunteers Corps, Senior Fellow am Harvard Center for European Studies und Governor der Ditchley Foundation. Er ist zudem Präsident des National Institute of Economic and Social Research (UK).

Sir Paul Tucker ist britischer Staatsangehöriger, geboren 1958. Er hat am Trinity College, Cambridge, Grossbritannien, einen Bachelor-Abschluss in Mathematik und Philosophie erworben.



5.1.9 Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Jacques de Vaucleroy für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Jacques de Vaucleroy wurde 2017 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Vorsitzender des Vergütungsausschusses und Mitglied im Governance- und Nominierungsausschuss und im Anlageausschuss. Zudem ist er Präsident der Verwaltungsräte der Swiss Re Europe S.A. und der Swiss Re International SE.

Von 2010 bis 2016 war Jacques de Vaucleroy Mitglied des Management Committee der AXA Group, in den Funktionen des Chief Executive Officer für Nord-, Zentral- und Osteuropa sowie Chief Executive Officer Global Life & Savings. Zusätzlich war er Mitglied mehrerer Verwaltungs- und Aufsichtsräte von AXA-Konzerngesellschaften. Zuvor übte Jacques de Vaucleroy während 24 Jahren verschiedene leitende Funktionen bei ING Group aus, mit den Schwerpunkten Bankgeschäft, Asset Management und Versicherung. Von 2006 bis 2009 war er als Mitglied des Executive Board der ING Group für die Bereiche Versicherung und Asset Management in Europa verantwortlich. Jacques de Vaucleroy ist Präsident des Verwaltungsrates der Kazidomi SRL und des Aufsichtsrates der Heraclius Topco BV, Mitglied der Verwaltungsräte der Everex SA, der Colt Technology Services Group plc, der Fidelity International Limited, der Eight Roads Holdings Limited, der Stiftung Simón I. Patiño und der gemeinnützigen Organisation TADA.

Jacques de Vaucleroy ist Belgier, geboren 1961. Er hat einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften der Université catholique de Louvain, Belgien, und einen Master-Abschluss in Wirtschaftsrecht der Vrije Universität Brussel, Belgien, erworben.



5.1.10 Wiederwahl von Larry Zimpleman

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Larry Zimpleman für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Larry Zimpleman wurde 2018 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Er ist Mitglied im Revisionsausschuss und im Finanz- und Risikoausschuss. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Swiss Re America Holding Corporation.

Larry Zimpleman begann seine Karriere 1971 als versicherungstechnischer Praktikant bei der Principal Financial Group, einem Investment-Management-Unternehmen, das Versicherungslösungen und Vermögensverwaltungs- und Altersvorsorgeprodukte für Privatpersonen und institutionelle Kunden anbietet. Von 1976 bis 2006 übte er verschiedene Management- und Führungsfunktionen bei der Principal Financial Group aus. 2008 wurde er Präsident und Chief Executive Officer und 2009 zudem Präsident des Verwaltungsrates. Larry Zimpleman ging im August 2015 als Präsident und Chief Executive Officer in Pension, und im Mai 2016 endete auch sein Verwaltungsratsmandat. Larry Zimpleman ist Mitglied des Stiftungsrates der Drake University und ein Mitglied der American Academy of Actuaries sowie der Society of Actuaries.

Larry Zimpleman ist US-Amerikaner, geboren 1951. Er hat einen Bachelor-Abschluss in Naturwissenschaften und einen MBA der Drake University, USA, erworben. Er ist Fellow der Society of Actuaries, USA.



5.1.11 Wahl von Vanessa Lau

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Vanessa Lau für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

B. Erläuterung

Vanessa Lau stiess 2015 als Deputy Chief Financial Officer zur Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEX) und wurde 2017 zum Chief Financial Officer Hong Kong ernannt. Seit 2020 ist sie Group Chief Financial Officer. Vanessa Lau hat in den vergangenen Jahren massgeblich zur Weiterentwicklung der Strategie der HKEX beigetragen. Bevor sie 2015 zur HKEX stiess, war sie ab 2011 als Vice President & Senior Research Analyst bei Sanford C. Bernstein tätig. Davor war sie von 2007 bis 2011 als Group Chief Financial Officer der Global Rolled Products Group von Alcoa Inc. in New York beschäftigt. Zwischen 2001 und 2007 war sie in verschiedenen Positionen bei McKinsey & Company in London und Hongkong tätig, darunter von 2005 bis 2007 als Associate Principal. Vanessa Lau begann ihre Karriere 1994 bei PricewaterhouseCoopers und hatte dort bis 2000 verschiedene Positionen inne, darunter die des Senior Tax Manager, Mergers and Acquisitions Tax Group.

Vanessa Lau ist britische Staatsangehörige, geboren 1972. Sie hat einen Master-Abschluss sowie einen Bachelor-Abschluss in Mathematik und Computation der University of Oxford, Grossbritannien, erworben.



5.1.12 Wahl von Pia Tischhauser

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Pia Tischhauser für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

B. Erläuterung

Pia Tischhauser war von 2016 bis 2021 Mitglied der Konzernleitung der Boston Consulting Group (BCG). Von 2015 bis 2021 war sie auch die globale Leiterin der Versicherungs-Praxisgruppe bei BCG, und von 2007 bis 2015 leitete sie deren globales gewerbliches Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft. Zuvor war sie für die Entwicklung und den Ausbau von BCGs Versicherungsgeschäft in der Schweiz und in Grossbritannien zuständig. Sie wurde 2013 als regionale Leiterin People in das europäische Führungsteam berufen. Im Laufe der Jahre leitete sie bereits den Beförderungsausschuss, den Ausschuss für Partnervergütung und den Bewertungsausschuss. Seit sie 1998 zu BCG stiess, hat sie von Zürich, Chicago und London aus mit Kunden in

Europa, USA und Asien gearbeitet. Derzeit ist sie in BCGs globalem Ausschuss für liquide Vermögensanlagen tätig und ist Managing Director und Senior Partner. Vor ihrer Zeit bei BCG war sie Studiengangsassistentin beim Rochester-Bern Executive MBA Programm und beim Finanzdepartement der Universität Bern. Pia Tischhauser ist Beirätin des Studiengangs «CAS General Management für Verwaltungsräte» der Universitäten Rochester, USA, und Bern, Schweiz, und Mitglied im geschäftsleitenden Ausschuss des Instituts für Betriebswirtschaft an der Universität St.Gallen, Schweiz, sowie Stiftungsratsmitglied des Zoos Zürich, Schweiz.

Pia Tischhauser ist Schweizerin, geboren 1973. Sie hat einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Bern, Schweiz, und ein MBA der Kellogg School of Management, USA, erworben.

5.2 Vergütungsausschuss

Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 2 der Statuten sieht vor, dass die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates (der Vergütungsausschuss) jährlich und einzeln gewählt werden.

5.2.1 Wiederwahl von Karen Gavan

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Karen Gavan für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Der detaillierte Lebenslauf von Karen Gavan ist unter Traktandum 5.1.2 dieser Einladung oder im Kapitel Corporate Governance des Financial Report 2022 ersichtlich. Er ist auch im Internet unter www.swissre.com/boardofdirectors abrufbar.

5.2.2 Wiederwahl von Deanna Ong

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Deanna Ong für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Der detaillierte Lebenslauf von Deanna Ong ist unter Traktandum 5.1.4 dieser Einladung oder im Kapitel Corporate Governance des Financial Report 2022 ersichtlich. Er ist auch im Internet unter www.swissre.com/boardofdirectors abrufbar.

5.2.3 Wiederwahl von Jörg Reinhardt

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Jörg Reinhardt für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Der detaillierte Lebenslauf von Jörg Reinhardt ist unter Traktandum 5.1.6 dieser Einladung oder im Kapitel Corporate Governance des Financial Report 2022 ersichtlich. Er ist auch im Internet unter www.swissre.com/boardofdirectors abrufbar.

5.2.4 Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Jacques de Vaucleroy für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Der detaillierte Lebenslauf von Jacques de Vaucleroy ist unter Traktandum 5.1.9 dieser Einladung oder im Kapitel Corporate Governance des Financial Report 2022 ersichtlich. Er ist auch im Internet unter www.swissre.com/boardofdirectors abrufbar.

5.2.5 Wahl von Jay Ralph

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Jay Ralph für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

B. Erläuterung

Der detaillierte Lebenslauf von Jay Ralph ist unter Traktandum 5.1.5 dieser Einladung oder im Kapitel Corporate Governance des Financial Report 2022 ersichtlich. Er ist auch im Internet unter www.swissre.com/boardofdirectors abrufbar.

5.3 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Proxy Voting Services GmbH, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Art. 7 Ziff. 3 der Statuten sieht vor, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter durch die Generalversammlung gewählt wird. Proxy Voting Services GmbH, Zürich, wurde an den ordentlichen Generalversammlungen seit 2014 zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt. Herr René Schwarzenbach, CEO des Unternehmens, war bereits in den vorangehenden Jahren als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft tätig. Er ist unabhängig, hat Erfahrung mit dieser Aufgabe und ist mit den entsprechenden Abläufen bestens vertraut.

5.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG, Zürich, als Revisionsstelle für eine einjährige Amtsdauer, für das Geschäftsjahr 2024, wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Art. 20 der Statuten sieht vor, dass die Revisionsstelle jährlich gewählt wird. Auf Empfehlung des Revisionsausschusses beantragt der Verwaltungsrat, KPMG für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle wiederzuwählen. Die ordentliche Generalversammlung 2020 hatte KPMG als die neue Revisionsstelle der Swiss Re Gruppe für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr gewählt. KPMG wird den hohen Anforderungen eines weltweit tätigen Rück-/Versicherungskonzerns gerecht. KPMG hat gegenüber dem Revisionsausschuss bestätigt, über die für die Ausübung des Revisionsmandates erforderliche Unabhängigkeit zu verfügen.

Weiterführende Angaben zur Revisionsstelle finden sich im Kapitel Corporate Governance des Financial Report 2022.

6. Genehmigung der Vergütung

6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer bis zur GV 2024 in Höhe von CHF 9 200 000.

B. Erläuterung

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Statuten umfasst der beantragte maximale Gesamtbetrag den in bar auszuzahlenden Anteil (60%) und den in Aktien zuzuteilenden Anteil (40%, wobei für die Aktien eine vierjährige Sperrfrist gilt) sowie weitere geringfügigere Leistungen und seitens der Gesellschaft zu zahlende Beiträge an die berufliche Vorsorge (sofern durch das Schweizer Recht vorgeschrieben). Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten lediglich eine fixe Vergütung. Sie erhalten weder eine variable oder leistungsabhängige Vergütung noch Optionen auf Aktien. Der beantragte maximale Gesamtbetrag beinhaltet auch die Honorare, die Mitglieder des Verwaltungsrates voraussichtlich von anderen Gesellschaften der Swiss Re Gruppe für tatsächlich erbrachte Dienste in den Verwaltungsräten der jeweiligen Gesellschaften der Swiss Re Gruppe erhalten werden.

Die untenstehende Tabelle zeigt den maximalen Gesamtbetrag, der an der GV 2023 zur Genehmigung beantragt wird, sowie die Anzahl der berücksichtigten Verwaltungsratsmitglieder im Vergleich zu dem, was für die vorherige Amtsdauer genehmigt und bezahlt wurde.

Beträge in CHF	Zur Genehmigung beantragt an der GV 2023	Genehmigt an der GV 2022
Amtsdauer	2023–2024	2022–2023
Mitglieder des Verwaltungsrates	12	12
Maximaler Gesamtbetrag	9 200 000	9 900 000
Bezahlter Gesamtbetrag	Wird offengelegt im Financial Report 2023	9 551 490 ¹

¹ Siehe Vergütungsbericht 2022 auf Seite 127 des Financial Report.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass an der GV 2023 alle 12 vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates (und des Vergütungsausschusses) gewählt oder wiedergewählt werden und dass die vorgeschlagene Person als Verwaltungsratspräsident wiedergewählt wird. Der beantragte maximale Gesamtbetrag spiegelt die Änderungen in der Honorarstruktur sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und dessen Ausschüsse wider. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird im Vergütungsbericht 2022 auf Seite 126 des Financial Report näher erläutert.

Beim beantragten Gesamtbetrag handelt es sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Beiträge der Verwaltungsratsmitglieder an die Sozialversicherungen und, wo zutreffend, an die berufliche Vorsorge. Nicht darin enthalten ist ein geschätzter Betrag von CHF 478 000 für die durch die Gesellschaft an die gesetzlichen Sozialversicherungen zu leistenden obligatorischen Beiträge (zu aktuellen Sätzen). Die effektiven Beiträge seitens der Gesellschaft an die Sozialversicherungen werden weiterhin in den Berichtsjahren ausgewiesen, in denen sie anfallen und tatsächlich bezahlt werden.

Der beantragte Gesamtbetrag enthält auch Honorare in USD bzw. EUR, die fünf Mitglieder des Verwaltungsrates voraussichtlich aufgrund von Verwaltungsratsmandaten in anderen Gesellschaften der Swiss Re Gruppe erhalten werden. Die Umrechnung dieser Honorare für die fünf betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt auf Basis durchschnittlicher Wechselkurse für 2022 von CHF 1 = USD 1.046145 bzw. CHF 1 = EUR 0.994302. Allfällige Wechselkurschwankungen bis zur vollständigen Bezahlung der Honorare sind nicht berücksichtigt.

6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für die fixe Vergütung und die variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von CHF 33 000 000.

B. Erläuterung

Für das Geschäftsjahr 2024 wird der beantragte maximale Gesamtbetrag für die fixe Vergütung und die variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 1, 3, 4 und 6 bis 9 der Statuten für voraussichtlich insgesamt 12 aktive Mitglieder berechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den maximalen Gesamtbetrag, der an der GV 2023 zur Genehmigung beantragt wird, sowie die Anzahl der berücksichtigten Geschäftsleitungsmitglieder im Vergleich zu dem, was für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre genehmigt und (soweit die Geschäftsjahre abgeschlossen sind) bezahlt bzw. zugeteilt wurde.

Anträge für die Geschäftsjahre 2023/2024

Beträge in CHF	Zur Genehmigung beantragt an der GV 2023	Genehmigt an der GV 2022	Genehmigt an der GV 2021
Geschäftsjahr	2024	2023	2022
Erwartete (tatsächliche) Mitglieder der Geschäftsleitung	12	13	13 (14)
Maximaler Gesamtbetrag ¹	33 000 000 ²	36 500 000	36 500 000
Bezahlter Gesamtbetrag	Wird offengelegt im Financial Report 2024 ³	Wird offengelegt im Financial Report 2023 ³	33 423 472

¹ Der maximale Gesamtbetrag umfasst die fixe Vergütung, die allfällige variable langfristige Vergütung und eine Reserve für unvorhergesehene Aufwendungen. Er berücksichtigt nicht zusätzliche fixe und variable langfristige Vergütungen, welche gegebenenfalls aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung nach der jeweiligen GV benötigt werden.

² Indikativ umfasst der maximale Gesamtbetrag von CHF 33 000 000 bis zu CHF 19 500 000 für fixe Vergütung, Zulagen und eine Reserve für vergütungsrelevante Zahlungen im Geschäftsjahr 2024 (z.B. unvorhergesehene Aufwendungen, Marktvergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten wie vertragliche oder sofort zahlbare Steuern) und bis zu CHF 13 500 000 für die variable langfristige Vergütung.

³ Der Vergütungsbericht 2023 wird an der GV 2024 Gegenstand einer konsultativen Abstimmung sein und der Vergütungsbericht 2024 wird an der GV 2025 Gegenstand einer konsultativen Abstimmung sein.

Die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus dem Grundsalar, Pauschalen, Arbeitgeber-Vorsorgebeiträgen, allfällig zugewiesenen Aufstockungsaktien (Matching Shares) im Rahmen des Global Share Participation Plans (GSPP) der Gesellschaft sowie zusätzlichen Leistungen. Pauschalen umfassen Wohnungs-, Schul-, Spesenpauschalen, Ausgaben für Umzüge und Steuern, Kinderzulagen und ähnliche Leistungen. Die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird im Vergütungsbericht 2022 auf Seite 136 des Financial Report näher erläutert.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung mit Schweizer Arbeitsverträgen im Geschäftsjahr 2024 enthält keine zusätzlichen Pensionskassenbeiträge mehr, um die Senkung der Umwandlungssätze abzufedern, welche sich aus einer Anpassung des Reglements der Pensionskasse von Swiss Re per 1. Januar 2019 ergaben. Diese Beiträge wurden zum letzten Mal für den Gesamtbetrag der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt.

Eine allfällige variable langfristige Vergütung wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2024 zugewiesen. Der maximale Gesamtbetrag berücksichtigt den Wert der Zuteilungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Zuteilung (Grant). Der Zuteilungsentscheid für die variable langfristige Vergütung ist zukunftsgerichtet und soll die Mitglieder der Geschäftsleitung dazu incentivieren, ihren Fokus auf den Gewinn, den effizienten Kapitaleinsatz und die Position der Gesellschaft im Vergleich zu den Mitbewerbern zu legen. Bei all diesen Kriterien handelt es sich um wichtige Faktoren für die Schaffung von langfristigem Shareholder-Value und die Erzielung nachhaltiger Geschäftsergebnisse. Der endgültige in Aktien ausbezahlte Wert am Ende der Leistungsperiode kann vom Wert bei der Zuteilung abweichen. Der Ansatz zur Ermittlung der Zuteilungswerte entspricht dem der Vorjahre. Alle Zuteilungen erfolgen in Übereinstimmung mit

dem maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung und die variable langfristige Vergütung, der von den Aktionärinnen und Aktionären an der jeweiligen GV zu genehmigen ist.

Für Zuteilungen im Rahmen des Leadership Share Plans (LSP), welche ab 2023 erfolgen werden, hat der Verwaltungsrat beschlossen, den bisherigen KPI für das Wachstum des ökonomischen Nettovermögens (ENW growth) aufgrund der Umstellung des Reporting Standards von US GAAP auf IFRS im Jahr 2024 nicht mehr zu verwenden. Der LSP 2023 wird auf zwei KPIs basieren, dem relativen Total Shareholder Return und der adjustierten Eigenkapitalrendite (Return on adjusted Equity). Um dem derzeit schwankenden US GAAP Eigenkapital aufgrund von Zinsschwankungen Rechnung zu tragen, wird das Eigenkapital um nicht realisierte Gewinne und Verluste adjustiert. Die Berechnung der entsprechenden Adjustierung wird offengelegt werden. Diese Änderungen gelten nur für neue Zuteilungen und nicht für laufende Leadership-Performance-Plan- (LPP-) oder LSP-Zyklen, die vor 2023 gewährt wurden. Die variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich eines Ausblicks auf die Plangestaltung für 2023, wird im Vergütungsbericht 2022 auf den Seiten 139–141 des Financial Report 2022 näher erläutert. Umfassende Informationen zur LSP-Plangestaltung für 2023 werden im Jahr 2024 im Vergütungsbericht 2023 veröffentlicht.

Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag handelt es sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeitenden. Nicht darin enthalten ist ein geschätzter Betrag von CHF 2 219 000 seitens der Gesellschaft an die gesetzlichen Sozialversicherungen zu leistenden obligatorischen Arbeitgeberbeiträge im Zeitpunkt der Auszahlung oder Zuteilung (zu aktuellen Sätzen). Die effektiven Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen werden weiterhin in den Berichtsjahren ausgewiesen, in denen sie anfallen und tatsächlich bezahlt werden.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung wird in GBP bezahlt, eines aufgrund einer Split Payroll in sowohl GBP als auch USD. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung für diese zwei Mitglieder der Geschäftsleitung auf Basis durchschnittlicher Wechselkurse für 2022 von CHF 1 = GBP 0.846036 respektive CHF 1 = USD 1.046145. Allfällige Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente (einschliesslich der Auszahlung unter dem LSP am Ende der Leistungsperiode) sind nicht berücksichtigt.

7. Statutenänderungen

7.1 Kapitalbestimmungen

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, (i) die Streichung der Sacheinlagebestimmungen sowie der Bestimmung betreffend Inhaberaktien in Art. 3; (ii) im neuen Art. 3 Abs. 2 zu präzisieren, dass die Gesellschaft ihre Namenaktien auch als Wertrechte ausgeben kann und dass die Aktionärinnen und Aktionäre keinen Anspruch auf Bescheinigung ihres Anteils an einem Wertpapier haben; (iii) Art. 3a an das revidierte Schweizer Aktienrecht anzupassen; (iv) das aktuell gültige genehmigte Kapital mit einem Kapitalband gemäss dem revidierten Schweizer Aktienrecht zu ersetzen und (v) die aktuell gültigen Beschränkungen zum Ausschluss von Bezugsrechten oder Vorwegzeichnungsrechten in einen neuen Art. 3c zu überführen. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3, 3a und 3b der Statuten anzupassen und einen neuen Art. 3c aufzunehmen, wie folgt:

Art. 3 Aktienkapital, Aktien und Bucheffekten

[Der Absatz 1 bleibt unverändert]

- 2— Die Gesellschaft übernimmt von der Gründerin Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG gemäss Sacheinlagevertrag vom 2. Februar 2011 1 000 000 (eine Million) Namenaktien im Nennwert von CHF 0.10 der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG (Valor 1 233 237) im Wert und zum Preis von CHF 100 000, wofür die Gründerin 1 000 000 (eine Million) Namenaktien der Gesellschaft im Wert von CHF 100 000 erhält.
- 3— Im Zug der Kapitalerhöhung vom 20. Mai 2011 übernimmt die Gesellschaft von der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG 24 863 366 voll liberierte Namenaktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie im Gesamtwert von CHF 708 919 518.00. Im Gegenzug gibt die Gesellschaft 24 863 366 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Namenaktie aus und weist sie der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG zu.
- 4— Im Zug der Kapitalerhöhung vom 20. Mai 2011 übernimmt die Gesellschaft von der Credit Suisse AG, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der Aktionäre der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtauschangebots der Gesellschaft angedient haben, 297 520 330 voll liberierte Namenaktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie im Gesamtwert von CHF 15 218 164 879.50. Im Gegenzug gibt die Gesellschaft 297 520 330 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Namenaktie aus und weist sie der Credit Suisse AG, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der andienenden Aktionäre der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, zu.
- 5— Im Zug der Kapitalerhöhung vom 10. Juni 2011 übernimmt die Gesellschaft von der Credit Suisse AG, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, 600 000 voll liberierte Namenaktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie, sowie handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der übrigen Aktionäre der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, welche ihre Namenaktien im Rahmen des

Umtauschangebots der Gesellschaft während der Nachfrist angedient haben, 39 450 613 voll liberierte Namenaktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie, im Gesamtwert von CHF 1 964 482 567.65. Im Gegenzug gibt die Gesellschaft 40 050 613 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Namenaktie aus und weist sie der Credit Suisse AG, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG sowie der übrigen andienenden Aktionäre der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, zu.

- 6— Im Zug der Kapitalerhöhung vom 12. Dezember 2011 übernimmt die Gesellschaft von der Credit Suisse AG, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, 7 272 622 voll liberierte Namenaktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie, im Gesamtwert von CHF 356 649 382.88. Im Gegenzug gibt die Gesellschaft 7 272 622 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Namenaktie aus und weist sie der Credit Suisse AG, handelnd im eigenen Namen aber auf Rechnung der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, zu.
- 7— Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.
- 82 Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzelkunden, Globalkunden, Wertrechte oder Bucheffekten ausgeben und ihre Namenaktien jederzeit ohne Genehmigung der Generalversammlung in eine andere Form umwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung in eine bestimmte Form von Namenaktien. Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf Bescheinigung ihres Anteils an einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 93 Die Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach dem Bucheffektengesetz (BEG). Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen. Die in Art. 4 erwähnten Übertragungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 3a Bedingtes Kapital für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente

[Der Absatz 1 bleibt unverändert]

- 2 Die Bezugsrechte bestehender Aktionäre sind ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaber der in Zusammenhang mit den aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten eingeräumten Wandel- und/oder Optionsrechte sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt. Das Vorwegzeichnungsrecht bestehender Aktionäre mit Bezug auf die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente kann, unter Vorbehalt von Abs. 5 Art. 3c, durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen werden zur Emission aktiengebundener Finanzierungsinstrumente an nationalen und/oder internationalen Kapitalmärkten oder im Wege privater Platzierungen in Zusammenhang mit (i) Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, oder (ii) der

Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, wenn der Verwaltungsrat dieses Vorgehen als angebracht oder als umsichtig erachtet.

- 3 Die Erklärung über die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten gestützt auf diesen Art. 3a soll in einer Kommunikationsform erfolgen, welche einen Nachweis durch Text ermöglicht, und hat auf diesen Art. 3a hinzuweisen. Ein Verzicht oder der Verfall dieses Rechts auf die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten gestützt auf diesen Art. 3a kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen.
- 34 Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens zehn (10) Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens dreissig (30) Jahre anzusetzen und (iii) der Wandel- oder Ausübungspreis oder die Berechnungsmethode eines solchen Preises für die neuen Namenaktien entsprechend den Marktbedingungen und -praxis im Zeitpunkt der Emission der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente oder der Ausgabe von neuen Namenaktien festzulegen.
- 45 Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, sowie jede weitere Übertragung von Namenaktien, unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 5 Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus genehmigtem Kapital gemäss Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre sowie (ii) aus bedingtem Kapital gemäss diesem Art. 3a unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre im Rahmen aktiengebundener Finanzierungsinstrumente ausgegeben werden, darf bis zum 16. April 2023 31 700 000 nicht überschreiten.

Art. 3b Genehmigtes Kapital *Kapitalband*

- 1 Die Gesellschaft hat ein Kapitalband, welches von CHF 28 579 730.60, entsprechend 285 797 306 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 (Untergrenze), bis CHF 40 249 730.60, entsprechend 402 497 306 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 (Obergrenze), reicht. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 16. April 2023⁵, oder bis zu einem früheren Verfall des Kapitalbands, innerhalb dieses Kapitalbands das Aktienkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen oder Namenaktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann im Maximalbetrag von CHF 8 500 000 durch Ausgabe von bis zu höchstens 85 000 000 vollständig zu liberierenden einbezahlter Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen und durch Vernichtung von bis zu 31 700 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 oder durch die Erhöhung oder Herabsetzung des Nennwertes der ausgegebenen Namenaktien innerhalb der Grenzen des Kapitalbands durchgeführt werden. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabezeitpunkt, der Ausgabepreis, die Art der Einlagen und mögliche Sachübernahmen, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie der Verfall oder die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

- 2 In Bezug auf höchstens CHF 5 330 000 durch die Ausgabe von höchstens 53 300 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 aus dem in Abs. 1 genannten Gesamtbetrag des genehmigten Kapitals dürfen die Bezugsrechte der Aktionäre nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabepreis, die Art der Einlage (inkl. Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder des Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Erhöhungen durch Festübernahmen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann nicht ordnungsgemäss ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen, oder kann solche Rechte oder Aktien, für welche Bezugsrechte zugeteilt, aber nicht ordnungsgemäss ausgeübt worden sind, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 3 In Bezug auf höchstens CHF 3 170 000 durch die Ausgabe von höchstens 31 700 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 aus dem in Abs. 1 genannten Gesamtbetrag des genehmigten Kapitals kann der Verwaltungsrat, unter Vorbehalt von Abs. 5, die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre für die Verwendung der Aktien Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat unter Vorbehalt von Art. 3c der Statuten ermächtigt, Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und diese Rechte Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuteilen im Zusammenhang mit (i) Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Aktien, und/oder (ii) der einfachen und raschen Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung (auch im Wege privater Platzierungen) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften ausschliessen oder beschränken, wenn der Verwaltungsrat dies für das Interesse der Gesellschaft als angebracht erachtet.
- 54 Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus genehmigtem Kapital gemäss diesem Art. 3b unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre sowie (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre im Rahmen aktiengebundener Finanzierungsinstrumente (wie in Art. 3a Abs. 1 der Statuten definiert) ausgegeben werden, darf bis zum 16. April 2023 31 700 000 nicht überschreiten. Nach einer Änderung des Nennwertes müssen neue Namenaktien innerhalb des Kapitalbands mit demselben Nennwert der bisherigen Namenaktien ausgegeben werden.
- 45 Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien, sowie jede spätere Übertragung der Namenaktien, unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 6 Bei einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 3a der Statuten werden die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands um den Betrag erhöht, der der Erhöhung des Aktienkapitals entspricht.
- 7 Bei einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz gemäss Art. 653p OR verwenden, oder das Aktienkapital gemäss Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Art. 3c Ausschluss von Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten

Die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Namenaktien (i) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b dieser Statuten, bei denen die Bezugsrechte beschränkt oder ausgeschlossen werden und (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a dieser Statuten, bei denen die Vorwegzeichnungsrechte beschränkt oder ausgeschlossen werden, darf bis zum 12. April 2025 31 700 000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Streichung von **Art. 3 Abs. 2–6** der Statuten. Diese Sacheinlagebestimmungen wurden eingeführt, als die Gesellschaft als Muttergesellschaft der Swiss Re Gruppe gegründet wurde. Nach zehn Jahren kann eine Generalversammlung die Streichung von Sacheinlagebestimmungen beschliessen. Es wird zudem beantragt, **Art. 3 Abs. 7** zu streichen, da die Generalversammlung eine Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien auch ohne Grundlage in den Statuten beschliessen kann. Der Verwaltungsrat beantragt im neuen **Art. 3 Abs. 2** klarzustellen, dass die Gesellschaft ihre Namenaktien auch als Wertrechte ausgeben kann und zudem, dass die Aktionärinnen und Aktionäre keinen Anspruch auf Bescheinigung ihres Anteils an einem Wertpapier haben.

Der neu eingefügte **Abs. 3 von Art. 3a** basiert auf dem neu in Kraft getretenen Art. 653b Abs. 1 Ziff. 7 OR, wonach die Form der Erklärung über die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte in den Statuten festgehalten werden muss.

Unter dem revidierten Schweizer Aktienrecht, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit, ein genehmigtes Kapital vorzusehen, wonach der Verwaltungsrat während bis zu zwei (2) Jahren ermächtigt werden konnte, das Aktienkapital zu erhöhen, abgeschafft. Unter dem revidierten Recht können Schweizer Gesellschaften solche Erhöhungen im Rahmen eines sogenannten Kapitalbands vorsehen, unter welchem der Verwaltungsrat zu den in den Statuten vorgesehenen Bedingungen innerhalb von bis zu fünf (5) Jahren ermächtigt werden kann, das Aktienkapital zu erhöhen (um nicht mehr als 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals) oder, als neues Element, das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands herabzusetzen (um bis zu 50% des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands eingetragenen Aktienkapitals).

Die bestehende Ermächtigung des Verwaltungsrates, das Aktienkapital unter dem gegenwärtigen genehmigten Kapital zu erhöhen, endet am 16. April 2023. Die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals ist unter dem revidierten Schweizer Aktienrecht nicht mehr möglich. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, das genehmigte Kapital durch ein Kapitalband zu ersetzen und die entsprechenden Änderungen in **Art. 3b** vorzunehmen. Das vorgeschlagene Kapitalband verlängert die Ermächtigung des Verwaltungsrates, das Aktienkapital zu erhöhen, nicht über zwei Jahre hinaus. Dies entspricht der Dauer des bestehenden genehmigten Kapitals. Der Betrag, um welchen das Aktienkapital unter dem Kapitalband erhöht werden kann, entspricht dem Umfang des bestehenden genehmigten Kapitals. Der Verwaltungsrat wird im Rahmen des Kapitalbands neu auch ermächtigt, das Aktienkapital herabzusetzen, wobei die Ermächtigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals auf 10% der Aktien begrenzt ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen resultieren in einer Obergrenze des Kapitalbands von CHF 40 249 730.60, entsprechend 402 497 306 Namenaktien mit einem Nennwert von je

CHF 0.10 und einer Untergrenze von CHF 28 579 730.60, entsprechend 285 797 306 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Einführung des Kapitalbands, wie beschrieben, im besten Interesse der Gesellschaft ist, um zu gewährleisten, dass auf sich rasch ändernde Umstände flexibel reagiert werden kann. Zudem hält der Verwaltungsrat die Änderungen aus den folgenden Gründen für aktionärsfreundlich und verhältnismässig (in dem Sinne, dass die Gesellschaft nicht alle Möglichkeiten, die das revidierte Aktienrecht vorsieht, im vollen Umfang ausschöpft): (i) die Obergrenze, bis zu welchem das Aktienkapital erhöht werden kann, entspricht der Anzahl Aktien, die bei der aktuellen Ermächtigung unter dem auslaufenden genehmigten Kapital ausgegeben werden könnten; (ii) die Untergrenze, bis zu welcher das Aktienkapital herabgesetzt werden kann, wurde auf 10% des bestehenden ausstehenden Aktienkapitals begrenzt. Die Einführung einer Ermächtigung, das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands herabzusetzen, bietet dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, die administrativen Belange von Kapitalherabsetzungen umzusetzen, die in Zusammenhang zum Beispiel mit der Verwaltung des Überschusses eigener Aktien oder Aktienrückkaufprogrammen zwecks Vernichtung von Aktien notwendig sind; (iii) die Dauer der Ermächtigung unter dem Kapitalband ist, wie unter dem bestehenden genehmigten Kapital, auf zwei Jahre beschränkt; (iv) die Gründe für einen Bezugsrechtsausschluss bleiben im Vergleich zur bestehenden Ermächtigung im Rahmen des genehmigten Kapitals unverändert; und (v) ein Bezugsrechtsausschluss unterliegt weiterhin der bestehenden Gesamtbegrenzung von nicht mehr als 10% der ausstehenden Aktien. Diese Gesamtbegrenzung war im bisherigen Abs. 5 von Art. 3b (respektive Art. 3a) enthalten und wird jetzt in einen neuen **Art. 3c** überführt.

Daher beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3b wie oben ausgeführt abzuändern und die bestehenden Beschränkungen betreffend den Ausschluss von Bezugsrechten (ehemaliger Art. 3b Abs. 5) oder Vorwegzeichnungsrechten (ehemaliger Art. 3a Abs. 5) in einer eigenständigen Bestimmung Art. 3c zu erfassen. Entsprechend werden Abs. 5 des Art. 3a und des Art. 3b gestrichen.

7.2 Generalversammlung

A. Antrag

In Übereinstimmung mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht beantragt der Verwaltungsrat,

(i) die Art. 7, 8, 9 und 10 der Statuten anzupassen und (ii) einen neuen Art. 9a «Versammlungsort» in die Statuten aufzunehmen, wie folgt:

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

[Die Ziffern 1–7 bleiben unverändert]

8. *Genehmigung des Vergütungsberichtes, des Berichtes über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR und jedes weiteren Berichtes, welcher gemäss anwendbarem Recht einer Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;*

89. *Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung per Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind oder die der Generalversammlung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.*

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

[Die Absätze 1–2 bleiben unverändert]

- 3 Ein stimmberechtigter Aktionär oder mehrere stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens ~~10~~5% des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung

[Die Absätze 1–2 bleiben unverändert]

- 3 Die Einladung muss das Datum, die Zeit, die Art und den Ort der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates sowie den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters beinhalten.

[Der Absatz 4 bleibt unverändert]

Art. 9a Versammlungsort

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort (die Orte) der Generalversammlung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten wird, sofern die Beiträge der Teilnehmer direkt in Bild und Ton an alle Versammlungsorte übertragen werden und die Aktionäre, die am Ort oder an den Orten der Generalversammlung nicht anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg wahrnehmen können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat auch vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Veranstaltungsort abgehalten wird.

Art. 10 Traktanden

[Der Absatz 1 bleibt unverändert]

- 2 Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 0.3% des Aktienkapitals CHF ~~100'000~~ vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich die Aufnahme von Traktanden zusammen mit den zugehörigen Anträgen auf die Traktandenliste verlangen.

B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die aufgeführten Artikel der Statuten betreffend die Generalversammlung mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht in Übereinstimmung zu bringen. Insbesondere soll die Anpassung in **Art. 7 Ziff. 8** verdeutlichen, dass die Generalversammlung den Vergütungsbericht sowie den Bericht über nichtfinanzielle Belange (gemäss Art. 964c OR) genehmigt.

In **Art. 8 Abs. 3** wird in Übereinstimmung mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht der niedrigere Schwellenwert von 5% (zuvor 10%) des Aktienkapitals aufgenommen, der zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung berechtigt.

Des Weiteren beantragt der Verwaltungsrat, in **Art. 9 Abs. 3** klarzustellen, dass die Einladung zur Generalversammlung, neben den anderen erforderlichen Informationen, die Art der Versammlung sowie den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters enthalten muss.

Der Verwaltungsrat beantragt, einen neuen **Art. 9a** zum Versammlungsort der Generalversammlung in die Statuten aufzunehmen. Er sieht vor, dass es in der Verantwortung des Verwaltungsrates liegt, den Versammlungsort für die Generalversammlung zu bestimmen (**Art. 9a Abs. 1**). Sodann wird mit den beantragten Änderungen die Option eingeführt, die Generalversammlung in hybrider Form durchzuführen (**Art. 9a Abs. 2**). Bei einer hybriden Generalversammlung können Aktionärinnen und Aktionäre entweder vor Ort am definierten Versammlungsort (bzw. an den Versammlungsorten) oder auf elektronischem Wege teilnehmen. Des Weiteren wird mit dem beantragten neuen Artikel die Option eingeführt, dass die Generalversammlung in virtueller Form stattfinden kann (**Art. 9a Abs. 3**). Swiss Re sieht derzeit nicht vor, Generalversammlungen in näherer Zukunft virtuell durchzuführen, empfiehlt aber, diese Option, die das revidierte Schweizer Aktienrecht vorsieht, für den Fall aufzunehmen, dass sie in besonderen Umständen (z.B. bei einer neuen Gesundheits- oder andersartiger Krise, bei der keine Notstandsgesetzgebung solche Versammlungen ermöglicht) benötigt wird. Falls eine Generalversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfinden würde, würden sämtliche Aktionärsrechte gewahrt bleiben.

Weiterhin beantragt der Verwaltungsrat, den Schwellenwert in **Art. 10 Abs. 2**, der zur Aufnahme von Traktanden zusammen mit den zugehörigen Anträgen auf die Traktandenliste der Generalversammlung berechtigt, in Prozent statt wie bisher als Zahlenwert aufzuführen. Der aktuell gültige Schwellenwert soll unverändert beibehalten werden. Dieser Ansatz stellt sicher, dass der Schwellenwert immer im Einklang mit dem Aktienkapital steht. Der beantragte Schwellenwert von 0,3% des Aktienkapitals ist für die Aktionärinnen und Aktionäre vorteilhafter gegenüber den vom revidierten Schweizer Aktienrecht vorgeschriebenen 0,5%.

7.3 Weitere Anpassungen

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, (i) die Art. 4, 16, 18, 23, 26 und 32 der Statuten an das revidierte Schweizer Aktienrecht anzupassen und (ii) in Art. 31 der Statuten klarzustellen, dass der Gerichtsstand für die in Art. 31 aufgeführten Angelegenheiten ausschliesslich am Sitz der Gesellschaft ist, wie folgt:

Art. 4 Aktienregister und Übertragung von Aktien

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt, in das der Vor- und Nachname sowie die gesamte Adresse und die Staatsangehörigkeit (bzw. der Sitz im Falle von juristischen Personen) der Aktieneigentümer eingetragen werden. Nutzniesser werden ebenfalls ins Aktienregister eingetragen. Adressänderungen müssen der Gesellschaft mitgeteilt werden. **Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesandt werden.** Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung voraus. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Eintragung eines Aktionärs mit Stimmrecht rückwirkend per Datum der Eintragung aus dem Aktienregister zu löschen, wenn die Eintragung unter Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt wurde oder wenn der Eigentümer – alleine oder als Teil einer Gruppe – gegen Meldepflichten verstossen hat. Die betroffene Partei muss unverzüglich über die getroffene Massnahme informiert werden.

[Die Absätze 2–5 bleiben unverändert]

Art. 16 Zuständigkeiten und Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
[Die Ziffern 1–5 bleiben unverändert]
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, ~~und~~ des Vergütungsberichtes, ~~des Berichtes über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR und aller anderen Berichte, die nach anwendbarem Recht erforderlich sind~~, sowie Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
[Die Ziffern 7–8 bleiben unverändert]
[Der Absatz 2 bleibt unverändert]

Art. 18 Sitzungen, Beschlüsse und Beschlussfassung

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich, ~~mittels E-Mail oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation~~ beim Präsidenten des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung werden im Organisationsreglement festgelegt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, ~~Veränderungen oder für eine Änderung der Währung des Aktienkapitals in Zusammenhang mit Art. 621 Abs. 3 OR.~~

Art. 23 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für die Vergütung einer Person, die Mitglied der Geschäftsleitung wird ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, nicht aus, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten oder zuzuteilen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 20% der letzten von der Generalversammlung gemäss Art. 22 der Statuten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 26 Externe Mandate

- [Die Absätze 1–3 bleiben unverändert]
- 4 Als Mandate gelten Mandate ~~in vergleichbaren Funktionen bei anderen Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung, im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet ist.~~ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
[Der Absatz 5 bleibt unverändert]

Art. 31 Gerichtsstand

Bei Angelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft bzw. ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen verschiedenen Gesellschaftsorganen ist der Gerichtsstand **ausschliesslich** der Sitz der Gesellschaft, **ausser die Gesellschaft beschliesst, ihre Gesellschaftsorgane oder Aktionäre an deren allgemeinem Gerichtsstand rechtlich in Anspruch zu nehmen.**

Art. 32 Publikationsorgan *Mitteilungen, Bekanntmachungen*

- 1 Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 3 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die aufgeführten Artikel der Statuten mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht in Übereinstimmung zu bringen, insbesondere in **Art. 4 Abs. 1** klarzustellen, dass es in der Verantwortung der Aktionärinnen und Aktionäre liegt, Änderungen der Kontaktdaten an die Gesellschaft zu melden, um den Erhalt von Mitteilungen der Gesellschaft sicherzustellen.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, in **Art. 16 Abs. 1 Ziff. 6** festzuhalten, dass es in der Verantwortung des Verwaltungsrates liegt, den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zu erarbeiten.

Des Weiteren beantragt der Verwaltungsrat, in **Art. 18 Abs. 1** den elektronischen Weg als eine mögliche Form für die Verwaltungsratsmitglieder einzuführen, um eine Verwaltungsratsitzung zu beantragen und in **Art. 18 Abs. 2** zu verdeutlichen, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrates über (i) die Anpassung und Feststellung von Kapitalveränderungen oder (ii) eine Änderung der Währung des Aktienkapitals in Verbindung mit Art. 621 Abs. 3 OR kein Quorum erfordern.

Sodann wird in **Art. 23** verdeutlicht, dass der Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung nicht länger für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung verwendet werden darf.

Ausserdem wird beantragt, dass als «Mandate» im Sinne von **Art. 26 Abs. 4** Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung gelten sollen.

Die Änderungen von **Art. 32** erfolgen basierend auf dem neuen Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR, gemäss welchem die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre explizit in den Statuten enthalten sein muss.

Zuletzt beantragt der Verwaltungsrat unabhängig von der Revision des Schweizer Aktienrechts, in **Art. 31** klarzustellen, dass der ausschliessliche Gerichtsstand, für Angelegenheiten zwischen einzelnen Aktionärinnen und Aktionären und der Gesellschaft bzw. ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen verschiedenen Gesellschaftsorganen, Zürich ist, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Organisatorisches

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022 wurde am **Donnerstag, 16. März 2023**, veröffentlicht. Er kann auf www.swissre.com abgerufen werden.

Gerne laden wir Sie ein, unsere [Online-Reportingseite](#) zu besuchen. Sie finden dort Informationen zu unserer Strategie, unserem Finanzergebnis und unserem Engagement zur Nachhaltigkeit. Nebst dem Aktionärsbrief und dem Geschäftsbericht 2022, der aus dem Unternehmensprofil und dem Financial Report besteht, können Sie zusätzlich verschiedene Berichte und Publikationen herunterladen.

Persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung

Wenn Sie persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchten, bitten wir Sie, Ihre Zutrittskarte elektronisch oder mit dem mitgelieferten Antwortbogen zu bestellen. Die Zutritts- und Stimmkarten werden zwischen **Donnerstag, 30. März 2023, und Donnerstag, 6. April 2023**, an alle Aktionärinnen und Aktionäre versandt, die sich für eine Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung angemeldet haben.

Schriftliche oder elektronische Instruktion an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der ordentlichen Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wurde die Proxy Voting Services GmbH, Zürich, gewählt.

Sie können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wie folgt instruieren:

1. indem Sie Ihren Antwortbogen ausgefüllt und unterzeichnet möglichst bald, spätestens aber bis **Dienstag, 4. April 2023**, im beiliegenden Briefumschlag zurücksenden; oder
2. über die Aktionärsplattform Nimbus ShApp bis **Mittwoch, 5. April 2023, 23.59 Uhr**.
Weitere Informationen finden sich in den Unterlagen, welche mit der Einladung verschickt wurden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am **Dienstag, 4. April 2023**, im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Einladung

Diese deutsche Einladung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt in der Ausgabe vom **Montag, 20. März 2023**, veröffentlicht. Im Fall von Widersprüchen zwischen der englischen Version dieser Einladung und dieser deutschen Version geht diese deutsche Version vor.

Sprache

Die ordentliche Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Für eine Übersetzung ins Englische stehen Ihnen Kopfhörer in der Arena des Hallenstadions zur Verfügung.

Transport

Wir empfehlen den Aktionärinnen und Aktionären, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Webcast

Die ordentliche Generalversammlung kann als Live-Webcast über den Link www.swissre.com/livestream mitverfolgt werden. Es wird eine Übersetzung ins Englische angeboten.

Kontaktdetails

Swiss Re AG, Aktienregister, Mythenquai 50/60, 8022 Zürich, Schweiz
Telefon: +41 43 285 6810; Fax: +41 43 282 6810; E-Mail-Adresse: share_register@swissre.com

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
Postfach
8022 Zürich
Schweiz

Telefon +41 43 285 2121

Fax +41 43 285 2999

www.swissre.com